

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 80.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller, diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, der Statthalterei zu.

## § 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen. Von der politischen Bezirksbehörde können zur Vornahme einzelner, durch dieses Gesetz ihr zugewiesener Amtshandlungen die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

## § 82.

Außer in Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden haben, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat.
2. Die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

## § 83.

Insofern in diesem Gesetze keine andere Bestimmung enthalten ist, geht der Recurs gegen eine Entscheidung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstehers oder der politischen Bezirksbehörde an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei an das Ackerbau-Ministerium.